



Geschäftsordnung

Elternmitwirkung

Primarschule Falletsche-Leimbach

März 2022, Version 01

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| 1 GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN | 3 |
| 1.1 Einleitung | 3 |
| 1.2 Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 1.3 Geltungsbereich | 3 |
| 1.4 Ziel und Zweck | 3 |
| 2 ORGANISATION | 3 |
| 2.1 Struktur und Mitglieder | 3 |
| 2.2 Wahlen und Amtsdauer | 4 |
| 2.2.1 Klassendelegierte | 4 |
| 2.2.2 Vorstand des Elternrates | 5 |
| 2.2.3 Lehrpersonenvertretung | 5 |
| 2.3 Aufgaben und Kompetenzen | 5 |
| 2.3.1. Der Elternrat | 5 |
| 2.3.2 Die Klasseneltern | 5 |
| 2.3.3 Die Klassendelegierten | 5 |
| 2.3.4 Der Vorstand des Elternrats | 6 |
| 2.3.5 Die Schulleitung | 7 |
| 2.3.6 Die Teamvertretung und Lehrpersonenvertretungen | 7 |
| 2.3.7 Arbeits- und Projektgruppen | 7 |
| 3 MITWIRKUNGSBEREICHE | 8 |
| 3.1 Mitwirkungsbereich | 8 |
| 3.2 Antragsrecht | 8 |
| 3.3 Abgrenzungen | 8 |
| 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 9 |
| 4.1 Räume und Infrastruktur | 9 |
| 4.2 Finanzen/Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit | 9 |
| 4.3 Kommunikation | 9 |
| 4.4 Haftung | 10 |
| 5 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG | 10 |
| 6 INKRAFTSETZUNG | 10 |
| 7 ANHANG | 11 |

1 GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN

1.1 Einleitung

Die Primarschule Falletsche-Leimbach setzt die Elternmitwirkung mittels eines Elternrats um. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und freiwillig.

Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Primarschule Falletsche-Leimbach besuchen.¹

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Elternrat ist das Elternngremium der Primarschule Falletsche-Leimbach und nimmt als solches den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.²

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Mitwirkung der Elternschaft in der Primarschule Falletsche-Leimbach.

Die Primarschule Falletsche-Leimbach umfasst die Primarschulklassen auf dem Schulareal der Schuleinheit Falletsche-Leimbach sowie die Kindergärten Bruderwies 1, Maneggpromenade, Sihlbogen 1 und 2 sowie Zwirnerstrasse. Im Folgenden wird einheitlich von Klassen gesprochen.

1.4 Ziel und Zweck

Der Elternrat

- unterstützt Kontakte und den Austausch zwischen Eltern untereinander sowie zwischen Eltern und der Schule mittels partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- unterstützt die Schule bei Projekten und Aktivitäten.
- lädt alle Eltern an der Schule ein, aktiv mitzuwirken.
- fördert die Zusammenarbeit und baut Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule und setzt sich für ein gutes Schulklima ein.
- ermöglicht Veranstaltungen zur Elternweiterbildung für alle Eltern.

2 ORGANISATION

2.1 Struktur und Mitglieder

Klasseneltern: Alle Eltern einer Klasse

Klassendelegierte: Pro Klasse zwei Klassendelegierte, davon eine Person als Klassendelegierte, die zweite als Stellvertretung der delegierten Person

¹ Die Geschäftsordnung wurde in der weiblichen Form verfasst. Es sind alle Personen mitgemeint.

² http://www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/4/412/412_106/1193227611300.html

| | |
|---|--|
| Elternrat: | Alle Klassendelegierten und Stellvertretungen sowie die Schulleitung und Team- respektive Lehrerververtretungen der Primarschule Falletsche-Leimbach |
| Elternratssitzung: | Die Versammlung der Klassendelegierten mit einer Stimme pro Klasse, Schulleitung und Lehrerververtretungen jeweils mit beratender Stimme |
| Elternratsvorstand: | Drei bis fünf Klassendelegierte, gewählt durch die Klassendelegierten |
| Schulleitung: | Nimmt an den Sitzungen des Elternrats und des Vorstands mit beratender Rolle ohne Stimmrecht teil. |
| Lehrpersonenvertretung: | An Vorstandssitzungen nimmt die Teamvertretung teil. An den Elternratssitzungen nehmen die Teamvertretung und Vertretungen der Stufen- oder Fachlehrpersonen mit beratender Rolle und ohne Stimmrecht teil. |
| Betreuungsververtretung und Schulsozialarbeit: | Können bei Bedarf an den Elternratssitzungen teilnehmen mit beratender Rolle und ohne Stimmrecht. |
| Arbeits- und Projektgruppen: | Offen für Klassendelegierte und deren Stellvertretungen, alle Eltern und Externe. Bei Bedarf kann eine Lehrperson in diese Gruppen eingebunden werden. |

2.2 Wahlen und Amtsdauer

2.2.1 Klassendelegierte

- Am ersten Elternanlass vor den Herbstferien im Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse zwei Klassendelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- Die Klassenlehrperson lädt die Klasseneltern ein und weist auf die Wahlen der Klassendelegierten hin.
- Gewählt wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klasseneltern.
- Wählbar sind alle anwesenden Klasseneltern sowie Klasseneltern, die vorab ihre Kandidatur schriftlich der Klassenlehrperson bekannt gegeben haben.
- An der Schule mitarbeitende Eltern und Mitglieder der Kreisschulbehörde Uto sind nicht wählbar. Eine Klasse kann nicht von beiden Eltern desselben Kindes vertreten werden. Eine Person kann nur in einer Klasse als Klassendelegierte gewählt werden.
- Von den beiden gewählten Klassendelegierten amtiert eine Person als Delegierte. Die zweite Person amtiert als Stellvertretung, vertritt den Klassendelegierten bei Abwesenheit und unterstützt die Elternmitwirkung innerhalb der Klasse. Die beiden gewählten Personen vereinbaren ihre Funktion und Aufgabenteilung untereinander.
- Wiederwahlen der Klassendelegierten sind möglich. Stille Wiederwahlen sind möglich, wenn die Klasse in unveränderter Zusammensetzung weiterbesteht und die Klasseneltern keine Neuwahl verlangen.
- Es besteht kein Zwang zur Vertretung im Elternrat. Wenn sich in einer Klasse keine Person als Klassendelegierte zur Verfügung stellt, ist die Klasse in diesem Schuljahr nicht im Elternrat vertreten. Stellt sich nur eine Person zur Verfügung, dann vertritt nur diese die Klasse.

2.2.2 Vorstand des Elternrates

Die Elterndelegierten wählen vor den Herbstferien drei bis fünf Klassendelegierte in den Vorstand. Die Klassendelegierten wählen die Präsidentin aus den gewählten Vorstandsmitgliedern. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Alle Wahlen werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Klassendelegierten entschieden.

2.2.3 Lehrpersonenvertretung

Die Teamvertretung und je eine Lehrperson aus den Zyklen 1 und 2 nehmen an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Schulkonferenz bestimmt diese für ein Jahr.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

2.3.1. Der Elternrat

- trifft sich zu drei Sitzungen pro Jahr.
- definiert Aktivitäten im Rahmen dieser Geschäftsordnung in Absprache mit der Schulleitung und der Lehrerschaft. Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- schlägt Themen für Arbeits- und Projektgruppen vor, entscheidet über die definitive Umsetzung der Vorschläge aus den Arbeits- und Projektgruppen und koordiniert diese.
- wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.
- informiert die Eltern in Absprache mit der Schulleitung über seine Arbeit.
- kann beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schule angehört werden.

2.3.2 Die Klasseneltern

- können Anliegen bei den Klassendelegierten einbringen und bei Aktivitäten und Anlässen mitwirken.
- wählen die Klassendelegierten.
- können in Arbeits- und Projektgruppen mitwirken.
- können nach Rücksprache mit dem Vorstand an Elternratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und Anliegen selbst vertreten.

2.3.3 Die Klassendelegierten

Jede Klasse wählt zwei Klassendelegierte, wovon eine Person an den Sitzungen des Elternrates teilnimmt. Ist diese Person verhindert, nimmt die Stellvertretung an der Sitzung teil. Jede Klasse hat eine Stimme im Elternrat.

Die Klassendelegierten

- teilen die Arbeiten auf Klassenebene unter sich auf.
- sind Ansprechpersonen für die Klasseneltern und arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen.
- suchen Mitwirkende für Arbeits- und Projektgruppen und können selbst darin mitwirken.
- vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern im Elternrat.

2.3.4 Der Vorstand des Elternrats

Zusammensetzung

Der Elternratsvorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin, gewählt durch die Klassendelegierten,
- zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Aufgaben

Die Präsidentin:

- vertritt den Elternrat in Absprache mit der Schulleitung nach aussen.
- ist erste Ansprechperson für die Schulleitung und die Lehrpersonenvertretung.
- ist für die Durchführung der Vorstandssitzung verantwortlich.
- bereitet die Elternratssitzungen gemeinsam mit der Schulleitung und der Teamvertretung sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern vor.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Verteilung der Aufgaben untereinander oder beauftragen Klassendelegierte mit der Erfüllung konkreter Aufgaben.

Der Vorstand:

- trifft sich zu drei Vorstandssitzungen und organisiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Teamvertretung jährlich drei protokollierte Elternratssitzungen für die Klassendelegierten, davon eine vor den Herbstferien.
- legt die Termine für die Vorbereitungs- und Elternratssitzungen gemeinsam mit der Schulleitung bis Ende Mai des vorgängigen Schuljahres fest. Die Termine werden im Jahreskalender der Schule veröffentlicht.
- lädt in schriftlicher Form und unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Elternratssitzungen ein. Dies erfolgt spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin und in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung.
- kann Anliegen und Anträge in die Traktanden aufnehmen, welche durch die Klassendelegierten, die Schulleitung, die Lehrpersonenvertretung oder weitere Fachpersonen an ihn herangetragen werden.
- lädt nach Bedarf Personen ohne Stimmrecht, wie z.B. die Schulsozialarbeiterin oder die Leitung Betreuung, zu den Sitzungen ein.
- stellt die Verteilung des Protokolls an den Elternrat, die Schulleitung und die Lehrpersonenvertretung sicher.
- kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen.
- kann auf Einladung an Anlässen der Schule teilnehmen.
- stellt die Durchführung der Wahlen der Klassendelegierten sicher.
- fällt Beschlüsse durch relative Mehrheit.

- entscheidet über dringende Geschäfte in Vertretung des Elternrates.
- informiert die Eltern über Beschlüsse und Aktivitäten nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- kann Anträge an die Schulleitung für zusätzliche Kredite aus dem Globalkredit stellen.
- bespricht Ausgaben und deren Abrechnung vorgängig mit der Schulleitung.
- organisiert Elternbildungsveranstaltungen.
- nimmt an den Veranstaltungen des EKG-Uto und der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO) teil.
- kann Aufgaben an Klassendelegierte übertragen.

2.3.5 Die Schulleitung

- bereitet gemeinsam mit dem Vorstand des Elternrates und der Teamvertretung die Elternratssitzungen vor.
- definiert gemeinsam mit dem Vorstand des Elternrates die Termine für die gemeinsamen Vorbereitungssitzungen und die Elternratssitzungen bis Ende Mai des vorgängigen Schuljahres. Die Schulleitung publiziert diese Sitzungstermine im Jahreskalender der Schule und ist um die Reservation geeigneter Sitzungsräume besorgt.
- nimmt das Protokoll der Elternratssitzungen ab, bevor es vom Vorstand des Elternrates an die Klassendelegierten und die Lehrpersonenvertretung verschickt wird.
- informiert an den Elternratssitzungen regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen der Schuleinheit, insbesondere wenn diese einen Zusammenhang mit der Elternmitwirkung aufweisen.
- kann dem Elternrat Aktivitäten und Projekte zur Elternmitwirkung vorschlagen.
- ist erste Ansprechperson für den Vorstand des Elternrates und berät diesen bei Fragen zur Elternmitwirkung an der Primarschule Falletsche-Leimbach.

2.3.6 Die Teamvertretung und Lehrpersonenvertretungen

Die Teamvertretung

- bereitet gemeinsam mit dem Vorstand des Elternrates und der Schulleitung die Elternratssitzungen vor.
- stellt den Austausch zwischen dem Elternrat und der Lehrerschaft sicher.

Die Lehrpersonenvertretungen

- sind Bindeglied zur Lehrerschaft, stellen den Austausch zwischen dem Elternrat und der Lehrerschaft sicher und bringen Anliegen der Lehrerschaft ein.

2.3.7 Arbeits- und Projektgruppen

- stehen allen Eltern und interessierten Personen offen.

Arbeitsgruppen haben eine definierte Aufgabe, die sie innerhalb der Elternmitwirkung unbegrenzt wahrnehmen.

Projektgruppen erhalten einen Auftrag mit klar definiertem Inhalt, Ziel, Anfang und Ende. Die Arbeit einer Projektgruppe ist zeitlich begrenzt.

Die Koordination erfolgt über den Vorstand. Lehrpersonen können bei Bedarf in Arbeits- und Projektgruppen mitarbeiten.

3 MITWIRKUNGSBEREICHE

3.1 Mitwirkungsbereich

Der Elternrat

- respektive die Klassendelegierten können in einer Klasse, einer Stufe, einer Schuleinheit, schuleinheitsübergreifend oder auf der Ebene des Schulkreises Uto (EKG Uto), der Stadt oder des Kantons Zürich (KEO) mitwirken. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler steht stets im Zentrum.
- kann in schulischen Projekten mitwirken oder nach Absprache mit der Schule eigene Projekte lancieren, die den Kindern zugutekommen.
- kann Fragen stellen, die das Lernen, die Organisation der Schule, den Unterricht oder das schulische Umfeld betreffen.
- kann einbezogen werden bei der Qualitätsentwicklung der Schule sowie in deren Evaluationsprozesse.

3.2 Antragsrecht

Anträge und Anliegen sind wie folgt einzubringen:

Ebene Schuleinheit

- Klasseneltern an Klassendelegierte
- Klassendelegierte an Vorstand Elternrat
- Vorstand Elternrat an Schulleitung
- Schulleitung an Vorstand Elternrat
- Teamvertretung und Lehrpersonenvertretung in Absprache mit Schulleitung an Vorstand Elternrat

Ebene Schulkreis/Stadt/Kanton

Vorstand Elternrat an sämtliche übergeordneten Gremien und Behörden

3.3 Abgrenzungen

Grundsätze:

Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Schule aus.

Der Elternrat hat weder Entscheidungskompetenz noch ein Mitspracherecht in diesen Bereichen:

- Führungs- und organisatorische Belange der Schuleinheit respektive der Gemeinde/des Schulkreises,
- Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen,
- Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Lernziele, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts, Lektionentafel, Klassengrössen und Schülerzuteilungen,

- Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Schulleitung, Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden,
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder sowie die Vermittlung in individuellen Konflikten zwischen Eltern und Vertreterinnen der Schule oder des Schulkreises.

Im Elternrat mitwirkende Eltern dürfen keine Einzelinteressen vertreten.

Klassendelegierte, die diese Bestimmungen wiederholt missachten, können nach einem Gespräch mit dem Vorstand des Elternrates durch diesen von ihrer Funktion enthoben werden.

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1 Räume und Infrastruktur

Dem Elternrat werden für dessen Zusammenkünfte (Versammlung von Klassendelegierten oder Vorstand sowie für Arbeits- und Projektgruppensitzungen) Räumlichkeiten in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann nach Absprache die Benutzung weiterer Infrastruktur der Schule gestatten (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule, etc.).

Der Schulbetrieb darf durch die Nutzung der Infrastruktur nicht gestört werden.

4.2 Finanzen/Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

Der Globalkredit der Primarschule Falletsche-Leimbach enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Beitrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Der Elternrat bekommt im Januar für das laufende Kalenderjahr ein Budget durch die Schulleitung gesprochen. Dieses Budget orientiert sich am Durchschnitt des Budgets der vergangenen Jahre. Sollten weitere Gelder für Projekte nötig sein, die den Kindern zu Gute kommen, kann der Elternrat ein zusätzliches Budget für das nächste Kalenderjahr beantragen.

Betreffend eigens eingenommener Gelder sowie Spenden legt der Vorstand dem Elternrat gegenüber Rechenschaft ab.

4.3 Kommunikation

Die Aktivitäten des Elternrates der Primarschule Falletsche-Leimbach stellen das Interesse der Schülerinnen und Schüler ins Zentrum. Elterndelegierte verhalten sich loyal der Schule gegenüber und unterstützen ein lernförderndes Schulklima.

Um Vertrauen und ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Eltern und Schule zu fördern, soll die Kommunikation der Elterndelegierten für Schulleitung und Lehrpersonen transparent erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte und der Urheberrechtsschutz gewahrt werden, insbesondere auch bei der Veröffentlichung von Fotos.

Für die Kommunikation unter den Eltern einer Klasse sowie der Klasseneltern mit der Klassenlehrperson richtet die Klassenlehrperson einen Elternchat nach Vorgabe der Schule ein. Elternchats werden unter Einbezug der Klassenlehrperson geführt.

Die Kommunikation des Vorstandes des Elternrates mit den Klassendelegierten und Eltern erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.

Die Schulleitung lädt den Elternrat ein, jeweils einen Beitrag für den Newsletter der Schule zu verfassen. Der Vorstand des Elternrates bestimmt zu Beginn des Schuljahres eine Ansprechperson für diese Aufgabe gegenüber der Schulleitung. Die Inhalte des Beitrags des Elternrates im Newsletter werden mit der Schule abgesprochen. Der Newsletter wird von der Schule publiziert.

Der Elternrat betreibt eine eigene Website in Absprache mit der Schulleitung. Der Vorstand des Elternrates ist verantwortlich für die Aktualisierung der Inhalte dieser Website.

4.4 Haftung

Führt der Elternrat Anlässe durch, ist der Versicherungsschutz Sache der Eltern.

5 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäftsordnung und von allfälligen Anhängen werden vom Vorstand initiiert und durch eine dafür eingesetzte Projektgruppe erarbeitet. Sie müssen von der Schulkonferenz gutgeheissen sowie von der Kreisschulbehörde Uto genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Kommunikation der Änderungen an die Elternschaft erfolgt durch die Schulleitung.

6 INKRAFTSETZUNG

Diese Geschäftsordnung des Elternrates der Primarschule Falletsche-Leimbach tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Uto auf **DATUM** 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Version vom 11. Juli 2013.

Ort, Datum

Die Kreisschulpflege Uto

Schulpräsidentin

7 ANHANG

Wahl der Klassendelegierten

1. Die Wahlen sollen bis zu den Herbstferien des laufenden Schuljahres abgeschlossen sein.
2. Die letztjährigen Elterndelegierten sind als Wahlleiterinnen für die Durchführung der Wahl in den Klassen verantwortlich und bestimmen eine Wahlhelferin.
3. Alle anwesenden Eltern der betreffenden Klasse sind stimmberechtigt.
4. Wählbar sind nur Eltern, die entweder am Wahlabend anwesend sind oder sich vorher bei der Klassenlehrperson schriftlich mit Angabe ihrer Motivation zur Mitwirkung für eine Kandidatur beworben haben. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Angestellte der Schule und Mitglieder der Kreisschulpflege.
5. Jede Klasse wählt eine Klassendelegierte und deren Stellvertretung. Diese dürfen nicht aus dem gleichen Haushalt stammen.
6. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
7. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule Falletsche-Leimbach besuchen, können nur von einer Klasse als Klassendelegierte gewählt werden.
8. Wenn keine Klassendelegierte gefunden wird, ist diese Klasse im laufenden Amtsjahr im Elternrat nicht vertreten.
9. Wird die Klasse nicht neu zusammengesetzt, kann im Einverständnis mit den Klasseneltern auf eine Wahl verzichtet werden, vorausgesetzt, die Elterndelegierte resp. deren Stellvertretung stellt sich für ein weiteres Jahr zur Verfügung.

Ablauf der Wahl der Klassendelegierten

1. Die Eltern werden in der Einladung zum Elternanlass durch die Lehrpersonen auf die Wahl der Elterndelegierten aufmerksam gemacht.
2. Die Wahlleitenden erklären den Zweck, das Ziel, die Organisation der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere. Sie erstellen ein Wahlprotokoll.
3. Die Eltern nominieren zwei Kandidatinnen schriftlich. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.
4. Die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen werden ohne Gewichtung visualisiert. Alle Nominierten werden über ihre Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die interessierten Kandidatinnen stellen sich und ihre Beweggründe zur Kandidatur vor.
6. Die Klassendelegierte und deren Stellvertretung werden in einem Wahlgang gewählt. Die beiden Personen mit den meisten Stimmen legen untereinander fest, wer welche Rolle einnimmt.
7. Die Klasseneltern erhalten zwei Wahlzettel, auf denen sie je eine Kandidatin benennen. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden, sofern man nominiert worden ist. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme vergeben werden. Es gilt das relative Mehr. Im Falle einer Stimmengleichheit bei mehr als zwei Kandidaten werden Stichwahlen durchgeführt. Führt dies trotzdem zu keinem Entscheid, wird gelost.
8. Das Wahlprotokoll wird der Aktuarin des Elternrats zugestellt.